CHURFÜRSTLICH-BRANDENBURGISCHES EDICTUM WIEDER DIE DUELLA CÖLLN AN DER SPREE, 1688

Digitized by Google

A 8 —

Digitized by Google

Altra edizione

Von T. O. Weigel in Leipzig.
Berlin. d. 25ten October 1881.
(ohne Einband) . . . . . [illegible]

[illegible]

M

Guello.

N. 2. G. 5

Digitized by Google

Digitized by Google

Chur-Fürstlich-Brandenburgisches EDICTUM

Wieder die

DUELLA

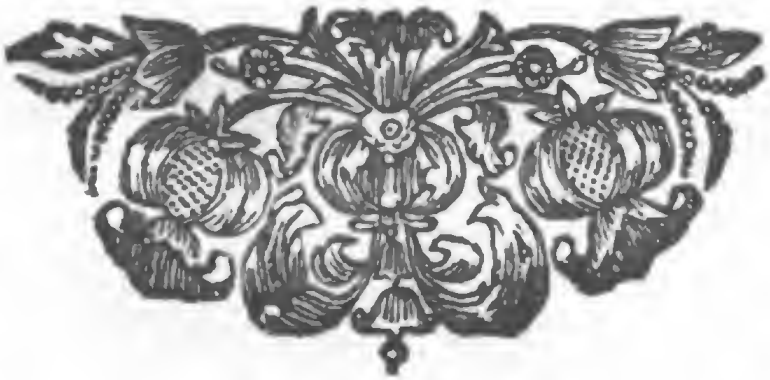

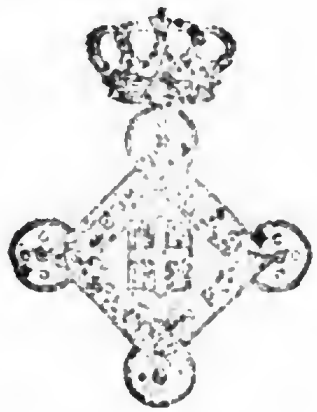

Cölln an der Spree/1688.

Gedruckt bey Christoph Salfelden/Chur Fürstl. Brandenb. Hoff-Buchdr. im H. Magdeb.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Friderich der Dritte/ von GOttes

Gnaden/ Marggraff zu Brandenburg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer und ChurFürst/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Jülich/ Cleve/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen und Schwibus Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graff zu Hohen-Zollern/ der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ und der Lande Lauenburg und Bütow/ ꝛc. Entbieten allen und Jeden **Unsern Statthaltern/ Verwesern/ Land-Voigten/ Drosten/ Hauptleuten/ Prælaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Castnern/ Ampt-leuten/ und allen und Jeden Unsern Hohen und Niedern Civil-und Militar-Bedienten/ wie auch Burgermeistern/ Richtern und Räthen in denen Städten/ dann auch allen Gerichts-Verwaltern und**

Digitized by Google

Schultheissen in denen Dörffern / und ins gemein allen und Jeden Unseren getreuen Vasallen und unterthanen Unserer gesambten ChurFürstenthums/ Hertzogthümern / Provintzien und Landen Unsere Chur Fürstliche Gnade; Und fügen ihnen hiemit und Jedermänniglich zu wissen / was gestalt Wir mit sonderbahren ungnädigsten Mißfallen bißher vernehmen müssen / daß ungeachtet durch die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden/ Christseligsten Andenckens/wie auch anderer Unserer hochlöblichen Vorfahren / hiebevor zu unterschiedenē mahlen publicirte öffentliche / scharffe und ernste Edicta, das Duelliren/Zweybalgen uñ Schlagen/bey Vermeidung gewisser darauff gesetzter Leibes-Lebens-Haab-und Güter Straffe verboten / sich dennoch einige Zeithero unterschiedene unruhige und verwegne Gemüther gefunden / welche sich in die hart verpoente und unzuläßige Duella einzulassen / und mit Degen und Kugel-Wechseln ihre differentien auszutragen sich unterfangen ; Weiln aber der höchste Gott seiner Majestät die Rache alleine vorbehalten / und deßwegen Fürsten und Obrigkeiten auff Erden verordnet / die das Schwerd an seiner Stelle gebrauchen/und das Böse und Unrecht straffen und rächen sollen / und dannenhero solche vermessentliche Duella, so wol zu Verachtung der Göttlichen Gesetze / als zur Verkleinerung des höchsten Landes-Fürstlichen Obrigkeitlichen Amts

gerei-

gereichen / und Gottes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen / die Duellanten / Schläger und Balger auch Ihre von CHristo theur erkaufte Seele in Augenscheinliche Gefahr setzen / daneben auch dem gemeinen Besten grossen und unersetzlichen Schaden zufügen / in dem durch dergleichen Excelse, Außforderungen / Duell und Rauff-Händel offtermahls die Jenige / welche Uns / dem Heil. Römischen Reiche und Unsern Landen mit ihrer Tapfferkeit / experience und guten Qualitäten / so wol in Civil als Militair- und andern Bedienungen / schon viel nützlich und heilsame Dienste geleistet / und ins künfftige noch ferner thun und leisten können / wie auch die studirende Jugend auff Academien / in der besten Blüte ihres Alters / zu grossem Schaden des gemeinen Wesens / und zu Betrübniß ihrer Eltern und angehörigen / freventlich und muthwillig bißher weggerissen und auffgerieben worden / sothane frevele Balgereyen auch nunmehro in unsern Landen / und sonderlich bey Unserm Hofe und bey Unserer Armee fast gar gemein werden wollen; Wie Uns aber der höchste Gott mit vielen Provintzien und Unterthanen gesegnet / und Unsere Regierung zu Handhabung Göttlicher und Weltlicher Gesetze gebenedeyet / Uns auch aller Unterthanen Leben und Wolfahrt auff Unser Gewissen gebunden; So haben Wir nach reiffen und wolgeflogenen Raht und mit gutem wolbedacht und wissen / aus Chur-

Fürstlicher und Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit / die vormahlen wider die freventliche Duella und Balgereyen publicirte Edicta nicht allein auff gewisse masse widerholen / sondern auch zu mehrer Erläuterung derselben / dieses ewige stetswehrende Edict wider alle verdächtige und unzuläßige Rencontres, Duelle, Rauff-Händel uñ Friedens-Stöhrungen promulgiren / auch dabey eine ewige Verfassung und Reglement machen wollen / wie dergleichen unverantwortlichen Unheil abzuhelffen / dieselbe gäntzlich aufgehoben / ein jeder bey seinem ehrlichen Nahmen wolerworbenen gloire und gutem Leymuht erhalten / auch alle Verbrecher und wider diese Unsere ewige und heilsame Constitution handelende muthwillige Delinqventen aufs härteste und ohn alles Nachsehen abgestraffet werden sollen.

Articulus I.

Verbot. DEmnach und Anfänglich / verbieten Wir aus höchster Chur-Fürstlicher und Landes-Obrigkeitlicher Macht aufs ernstlichste und zu ewigen Zeiten / daß niemand von unsern Unterthanen / Einsassen oder andern / die sich in unsern Landen auffhalten / wes Standes und Würde die auch seyn möchten / den andern mit Minen / Worten oder der That beleidigen oder angreiffen / noch denselben / es sey in Gesellschafften oder sonsten

sten mit groben Schertze / unziemlichen Gebehrden oder auff andere Weise schimpfflich antasten oder verunglimpffen solle / sondern Wir wollen / daß ein Jeder friedlich und bescheidentlich mit seinem Nechsten überall umbgehen / und sich zu seinen eigenen besten / Sicherheit und Conservation eines geruhigen Lebens und der Einigkeit befleißigen / einer auch dem andern den respect, so ihm wegen seines Standes oder Ampts zukömt / ohne einige Schmählerung und Abbruch / geben soll; Dieweil es so wol die Christliche Liebe / als die warhafftige maximen der Ehre erfordern / daß ein Jedweder alles / was zu Beybehaltung der gemeinen tranqvillität und Menschlichen societät / wie auch zu Verhütung aller qverellen und daraus entspringenden Thätligkeiten beytrage / was in seinem Vermögen ist; Die Erfahrung es auch bezeuget / daß die Jenige / so dergleichen unzuläßige Händel anstifften und nicht ruhen können / biß sie ihren Nächsten / ja wol die allerbesten Freunde aus vergalleten und boßhafftem Gemühte collidiren und zusammen hetzen / keines genereusen und auffrichtigen Gemüths seyn / sondern weilē sie sich gemeiniglich nur auf Fressen / Sauffen / Spielen und ein liederliches Leben begeben und incapable seyn / dem Vaterlande einige ersprießliche Dienste zuerweisen / als suchen sie nur andern ihre offt saur erworbene Ehre und guten Nahmen ab-

zu-

zuschneiden/und sie in allerhand Unglück und Schaden/ja wol gar umb Leib und Seele zubringen.

Articulus II.

Niemand sol sich selbsten rächen noch satisfaction nehmen

NIcht weniger ist Unser ernster Wille/ Befehl und Meinung/ das alle die Jenige/ so einiger Massen entweder durch Minen/ Worte oder Thätlichkeiten beschimpfet zu seyn vermeinen/ sich nicht gelüsten lassen sollen/ deßfals eigenmächtige Satisfaction zunehmen/ noch Uns in das von GOtt anvertraute Rach-Schwerd zugreiffen/ sondern Wir/ als die höchste Ihnen vorgesetzte Landes Obrigkeit/wollen dahin sehen/daß Ihnen zureichende Satisfaction wiederfahren/ und so wol ihre Ehre und guter Nahme/ als ihre Persohn/ Haab und Guht ohngekräncket und ohn geschmählert erhalten/ gerettet und vindiciret werden möge.

Articulus III.

Defensio necessaria.

DO bey wir doch aber keines weges gemeinet seyn/jemanden die von GOtt und der Natur erlaubte abgenötigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines Lebens/ Gesundheit und Glieder/ wie auch die Abwendung der etwan nächst androhenden Schläge oder dergleichen Injurien, servato tamen moderamine inculpa-

te

tæ tutelæ, oder daß dabeygeziemende Masse gehalten werde / die Gefahr auch anderer Gestalt nach Menschlichem Vermuthen nicht evitiret werden können / abzuschneiden oder zuverbieten / allermassen solche nicht allein im Worte Gottes / sondern auch in allen Natürlichen und Völcker-Rechten gegründet und zugelassen ist / und niemanden verwehret werden kan.

Articulus IV.

FErner soll keiner / er sey Hoff- Civil- oder Kriegs-Bedienter / hohes oder niedriges Standes / Adelich oder Unedel / Frembder oder Einheimischer sich unterstehen / wie Ihnen allen denn solches auffs allerschärffste hiedurch verbothen wird / aus irgend einer gegebenen Uhrsache / es sey wegen vorgebrachter Plauderey / verächtlichen Reden / schimpflichen Worten / Minen und Geberden / oder andern Thätlichkeiten den Andern zum Duel auszufordern / sondern er soll das ihm zugefügte Tort und Unrecht Uns oder Unsern Regierungen / hohen Kriegs Officirern / unter welchen der Beleydiger stehet / oder auff Universitäten denen Professoribus. oder denen Stadt Magistraten anzeigen und hinterbringen / gestallt dann deßfals einem Jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür verschaffet werden soll. Provocatio prohibita.

Articulus V.

Provocantes & eorũ pœna. Wenn kein Duel erfolget.

DAfern sich aber Jemand unterstünde/ Unserm Edict zuwieder sich selbst zu rächen/ und den andern/ es sey durch ein cartel oder abgeschickten internuntium oder auf andere Weise zum Duel auszufordern/ obgleich hernach das Duel nicht würcklich erfolget/ so soll ein solcher frevenlicher Missethäter/ weil er Unsern hohen respect und tragendes Landes Fürstliches Obrigkeitliches Ampt zu violiren sich nicht gescheuet/ aller seiner Chargen und Bedienungen/ wann er deren hat/ auff ewig verlustig seyn/ auch nach Befinden/ entweder mit einer ansehnlichen Geld-Busse zu milden Sachen oder harter Gefängniß bestraffet werden; Dafern aber solcher boßhaffter provocant keine Charge bed ente/ so soll er der Helffte von allen seinen revenüen auff 3. Jahr verlustig seyn/ davon dann ein Theil unserm Chur-Fürstlichen Fisco, der ander aber dem allernächsten Hospital/ woselbst der delinqvent sein domicilium hat/ oder sonsten ad pios usus verfallen seyn; Er soll auch nichts destoweniger mit 3 Jähriger Gefängniß/ wie vorgedacht/ gestraffet werden/ hätte ein solcher provocant aber gar keine Mittel/ so wollen Wir ihn zur Festungs-Arbeit auff 6. Jahr condemniret haben; Ingleichen soll ein solcher Ausfoderer nicht die geringste satisfaction wegen des ihm etwan angethanen Schimpffs zugewarten haben/ son-

Digitized by Google

sondern er soll denselben ewiglich tragen; Solte auch Jemand seinen Oberen / unter dessen Botmäßigkeit und commando er stehet / ausfordern / so sol die denen Provocanten dictirte Straffe doppelt an ihm ohne einiges Nachsehen exeqviret werden.

Articulus VI.

DEr Provocatus und Ausgeforderte soll sich nicht gelüsten lassen das Duel anzunehmen / vielweniger auff dem darzu bestimten Platz zuerscheinen / sondern Wir wolln und ordnen / daß derselbe gleich nach empfangenem Cartel uñ Absags-Briefe oder mündlicher Ausforderung / den ihm angebotenen Kampf mit allen Umbständen Uns / oder unserer Regierung in den Provincien, oder denen ihm vorgesetzten hohen Officirern / oder andern Obern und Magistraten denunciiren, und Unser höchstes Landes Fürstliches und Obrigkeitliches Ambt imploriren sol. Worauff alsdenn nach Beschaffenheit der Umbstände und vorhergegangener Summarischer Untersuchung der Sache / dem Ausgeforderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden / und wiederfahren soll: Würde aber Jemand / ohngeachtet dieses Unsers ernstlichen Verbots / Uns oder denen ihm vorgesetzten Obern keine Nachricht von dem ihm zugesantem Cartel geben / noch sölches denunciiren / sondern ver- Provocatus.

schweigē oder gar dem appel deferiren/ ein Cartel annehmen/ oder sich münd- und schrifftlich verbindlich machen/dem Ausforderendem zufolgen/ und auf bestimbte Zeit und Orte den Kampf mit demselben anzutreten/ so soll ein solcher Provocatus. ob er gleich hernacher nicht erschiene/ noch das vorgehabte Duel zum würcklichen effect und Fortgang kōmen möchte/ ohne eintzige Gnade mit eben den Straffen/ wozu Wir den Provocanten im vorigen Articul verdammet haben/ beleget und angesehen w rden.

Wofern aber der Provocatus dem Provocanten mit Ehrenrührigen Worten oder Wercken zu einiger offens Ursach und Anlaß gegeben/ alsdann hat zwar der Provocans sich der ihm etwan competirenden Satisfaction, wie vorgedacht/ verlustig gemacht/ es soll aber der provocatus solchen Fals/ und wenn er die provocation angenommen/ noch härter gestraffet/ und so woll die Geldbuß auff eine höhere Summe/ als die Zeit der Gefängnis noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Im Fall auch der provocans sich nicht in Unsern Landen befinde/ noch Unser/ sondern einer andern Herrschafft Unterthan wäre/ alsdann wollen Wir so fort/ auf des provocati unterthänigste notification, uns seiner auffs ernstlichste und nachdrücklichste annehmen/ und es durch Unsere reqvisitorialia und intercessionalia dahin befordern/ damit dem provocato gebührende Satisfaction verschaffet werde.

Arti-

Digitized by Google

Articulus VII.

WOferne sich nun Jemand wieder dieses Unser ernstes Edict, zu Verachtung Unsers tragenden höchsten Landes Fürstlichen und Obrigkeitlichen Ambts/ und mit hindansetzung seiner darunter so sehr verirenden zeitlichen und ewigen Wolfahrt unterstehen möchte / sich mit seinem adversario würcklich in ein duel einzulassen / und die mit demselben habende differentien und Zwistigkeiten solcher gestalt mit dem Degen oder Pistohlen / es sey zu Pferde oder zu Fusse/vermeintlich und anmäßlich auszuführen / sollen sie beyderseits/ wes Standes/ condition oder Würden sie immer sein mögen / ohn einiges Absehen / per processum summarium und ohne Weitläufftigkeit zum Tode verurtheilet / folgends auch / wenn sie von Adel mit dem Schwert/ wofern es aber Unadeliche mit dem Strang von Leben zum Tode gebracht werden/ohngeachtet der von Ihnen concertirte und würcklich volführte duel dergestalt abgelauffen / daß keiner von ihnen das Leben verlohren / noch dabey verwundet worden.

Duello certantes.

Wann keiner bleibet.

Wann aber Jemand von solchen Frevelhafften Balgern auff dem Platz bleiben / und durch einen von seinem Gegener ihm angebrachten tödlichen Schuß/ Hieb oder Stich sein Leben verliehren und einbüssen möchte; So soll der Cörper des Entleibeten entweder daselbst / wo ein so unglückliches Duel vor sich ge-

Wann jemand bleibet.

gangen / oder ſonſten an einem andern unehrlichen Orth von dem Schinder / wenn er ein Adelicher / in loco inhoneſto eingeſcharret / wofern es aber keiner von Adel / andern zum Abſcheu und Exempel auffgehangen werden; Der beyden Duellanten Güter aber / es ſein feudalia oder allodialia, mobilia oder immobilia, ſollen ohne Unterſcheid / und ohne einiges Abſehen / ſo fort / ſo lang ſie leben / confiſciret werden / wobey Wir jedennoch ſolche Verfügung thun wollen / daß der Delinqventen Frauen oder Kindern / wofern ſie derer haben möchten / nothdürfftiger Unterhalt zu ihrer ſubſiſtenz aus den Gütern / auch den Frauen ihre illata gelaſſen werden / es wäre dann / daß dieſelben ſie durch unzuläßige inſtigationes und Anreizungen / oder auff andere Weiſe / zu Antretung ſothanen duels animiret, und ſolcher geſtalt zu einer ſo unglücklichen Begebenheit Urſach und Anlas mit gegeben hätten / welchen Fals Wir Uns vorbehalten haben wollen / dieſelbe pro ratione & gradu delicti, mit einer nahmhafften und empfindlichen Straffe gleicher geſtalt anzuſehen / die jenige Eltern auch / welche ihre Kinder annoch in ihrer poteſtät haben / und den von Jhnen concertirten duel, entweder durch gehörige denunciation, oder anderer geſtalt nicht zu verhüten geſuchet / oder auch wol gar Anlas und Urſach dazu gegeben / ſollen ebenfals mit der confiſcation der Helffte ihrer Güter ad dies vitæ, Gefängnis / oder andern harten Straffen / nach Befindung

findung ihres Zustandes und des delicti, beleget und angesehen werden.

Der Mörder / so seinen Wiedersacher in dem veranlasseten duel entleibet/und seine Hände mit dessen Blut unverantwortlicher Weise besudelt / soll/ wofern es einer von Adel / oder sonsten honestioris conditionis, seiner Chargen und Ehren-Aempter/so er etwan bekleiden möchte/ so fort ipso facto verlustig seyn/und ihm darauf/so bald er ertappet/ohngesäumt sein proces gemachet/ sein Degen gebrochen und er selbst durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht/ sein Cörper aber auf dem Gerichtplatze eingescharret werden/ wäre der delinqvent aber keiner von Adel/ so sol er/ so bald man dessen Person habhafft worden / durch einen summarischen proces zum Galgen condemniret/das Urtheil auch an ihm darauf würcklich vollenzogen/ sein Leichnam aber nicht abgenommen werden / sondern andern zum Exempel so lange an dem Galgen behangen bleiben/ biß er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Wann beyde bleiben.

Im Fall auch das duel einen so unglückseligen Ausgang gewinnen solte / daß die duellanten beyderseits auf der Wahlstat bleiben und ihr Leben einbüssen möchten/ so sollen derselben Leiber / wann sie von Adel/ in loco inhonesto von dem Hencker begraben/ wofern sie aber nicht von Adel/ ihre Cörper

von

von dem Hencker aufgenommen / und an den Galgen gehencket werden.

Articulus VIII.

Duellantes in alieno territorio. Item fugitivi.

SO iemand Unserer Vasallen und Unterthanen / sich ausserhalb Unserer Lande in ein fremdes Gebiet / und daselbst einige Duella auszuführen / begeben solte / der oder die sollen dennoch / weil sie muthwilliger und freventlicher Weise Unsere hohe autorität verletzet / mit gleicher Schärffe / als hätten sie in unserem Territorio duelliret / gestraffet werden; Solten aber dergleichen Verbrecher nach geschehenem Duel ausserhalb Landes bleiben / und nach dreymahl wiederholter citation sich nicht sistiren / so sol dennoch die Execution der verwircketen Straffe / durch den Hencker in ihrem Bildniß vollzogen / und pro ratione delicti mit ihnen und ihren Gütern eben auf solche Weise / als wenn sie zugegen / verfahren werden.

Gleicher Gestalt wollen Wir / daß alle diejenige / so nach begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren / alle ihre Güter / sie mögen seyn allodialia, oder feudalia, mobilia oder immobilia, so lang sie leben / verlieren und uns heimfallen sollen / doch daß der unschuldigen Frauen und Kiudern die nothdürfftige alimenta nicht benommen / sondern aus solchen Gütern bezahlet werden; Ihre Nahmen und Bildnisse sol-

Digitized by Google

ſollen an den Galgen geſchlagen/ auch die auff die Duella geſetzte Straffe am Pranger durch den Hencker in ihrem Bildniß exequiret werden; Diejenige auch/ ſo dieſelben wiſſentlich aufnehmen/ beherbergen/ oder ſonſten ihrer evaſion einiger maſſen favoriſiren/ ſollen mit Leib und Lebens Straffe/ ohn alle Gnade/ angeſehen werden.

Articulus IX.

Alle Seconden/ Patrini, Internuntii und Cartel-Träger/ auch diejenige/ ſo mit Rath oder That die Duelle concertiren und befordern helffen/ und ſich als Unterhändler und Mittels-Perſonen gebrauchen laſſen/ ſollen gleich denen Duellirenden oder provocirenden ſelbſt ohnnachläßig geſtraffet werden/ es erfolge ein Duel oder nicht; Dafern auch des Provocanten domeſtiqven ſich wiſſentlich zum Cartel tragen gebrauchen lieſſen/ ihrer Herren Adverſarios mündlich zum Duel ausfoderten/ oder Gewehr nach dem Platze trügen/ ſollen dieſelbe nach proportion ihres Verbrechens/ zu zwey oder dreyjährigen Veſtungs-Bau condemniret werden/ welche Straffen denn auch die Schwerdtfeger auff Unſern Univerſitäten oder in den Städten/ ſo den Duellanten die Degen zum Duelliren vermiethen oder leihen/ ausſtehen ſollen.

Seconden/ Patrini, Internuntii, Cartel Träger/ Spectatores und die ſonſten Wiſſenſchafft vom Schlagen haben.

Articulus X.

Duella denuncianda

HIngegen seyn alle vorbenante Personen und Sonsten iedermänniglich schuldig / und wollen wir ihnen in Krafft dieses solches ernstlich injungiret und anbefohlen haben / daß so bald sie / oder iemand anders auf einige Art und Weise etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen / oder in Erfahrung bringen würden / solches uns oder unseren Regierungen u. Befehlshabern / oder auch / nach Qualität der Personen / Unsern Kriegs Officirern / wie auch den Professoribus Academiarum, oder Magistraten in den Städten ungesäumt anzeigen / welche darauff die Streitigkeiten untersuchen / und nach raison und Billigkeit die Streitende salva actione fiscali vergleichen / oder nach den Rechten darin verfahren und decidiren / indessen aber die streitige Parteyen / biß solches geschehen / in Arrest nehmen lassen sollen.

Præmium denuncian tium

Denen denuncianten aber / sol eine gewisse recompens von uns / aus denen Gütern oder Mitteln der schuldigen Verbrecher und Ubertreter dieses Edicts, verschaffet und würcklich gereichet werden.

Spectatose

Diejenigen / welche sich bey denen Duellen oder Rencontren expreß einfinden / um selbigen zuzusehen / und nicht geflissen seyn / auf alle mügliche Weise und Wege solche zuverhüten / sollen aller ihrer

char-

chargen entsetzet/ auch das 4te Theil ihrer Güter/ ad dies vitæ, confiſciret werden.

Articulus XI.

DJeweil auch dieſes Unſer heilſames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan/ es werde dann denen læſis und welche an ihren Ehren und Perſonen verletzet/ gebührende ſatisfaction verſchafft/ Wir auch darzu nicht allein von ſelbſten geneiget ſeyn/ ſondern uns auch/ Krafft tragenden hohen Landes-Fürſtlichen Ampts dazu aller dings verbunden erachten/ als ſetzen/ ordnen und wollen Wir/ daß alle Injurien/ ſie mögen mit Minen und Gebehrden/ Schimpff- und Schelt-Worten begangen werden/ pro ratione delicti & circumſtantiarum, entweder durch mündliche oder ſchrifftliche Abbitte (wobey denn auch offtmahlen der Injuriante/ nach Beſchaffenheit der Umbſtände/ ſich in pleno judicio auffs Maul ſchlagen muß) oder Entſetzung der charge, Geld-Buſſe/ Gefängniß oder Landes Verweiſung/ auch Verbietung des Degens/ weñ es ein Edelmann iſt/ geſtraffet werden ſollen. Pœna injuriantium & Satisfactio læſorum

Jmgleichen iſt Unſer Wille/ daß wann jemand dem andern mit der Hand und Prügel dräuet/ derſelbe ein Jahr im Gefängniß ſitzen/ und ehe nicht heraus gelaſſen werden ſol/ biß er dem Beleidigten

öffentliche Abbitte gethan / und daneben eine Geld-Busse / pro ratione circumstantiarum & modo facultatum, erleget haben wird: Dafern es aber gar zu Thätlichen und groben real injurien / als inspecie zu Handschlagen und Ohrfeigen / nach dem Kopffe werffen und dergleichen / käme / ist ein Unterscheid zumachen / ob solche real injurie in calore rixæ und etwa auf vorhergegangene Veranlassung und Scheltworte / Lügen heissen / oder dergleichen / jemand gegeben worden / welchen fals derjenige / so zu solchen real injurien geschritten / drey Jahr lang gefangen sitzen sol; Wo aber dergleichen Ursachen nicht vorhero gegeben / sol derjenige / welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorsetzlicher Weise mit der Hand gethan / vier Jahr gefangen sitzen / und solche Zeit præcisè gehalten / auch auff des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht verringert werden / es wäre denn / daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine nahmhaffte Geld-Busse zahlen könte und wolte / deren determination Wir Uns vorbehalten; Vorhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird / soll derselbe schuldig seyn / sich in prælentz einiger vornehmen Personen / zu Empfahung gleicher Schläge und injurien vom Beleidigten zu offeriren / dabeneben auch schrifft- und mündlich sich erklären / daß er unbesonnener brutalischer Weise loßgeschlagen / mit Bitte / der Beleidigte möchte es ihm vergeben / und was paßiret / vergessen.

Ohrfeigen / Handschläge.

Falß

Falß es aber zu Peitsch- und Stock-streichen und dergleichen käme / alsdann sol gleicher gestalt der Unterscheid gehalten werden / daß wenn solches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Faust-Schlägen fürginge / derjenige / welcher die Streiche incontinenti darauff gegeben / zwey Jahr gefangen sitzen sol: Wenn aber jemand den andern auff dergleichen Art tractirte / ohne daß er immediatè vorher vom andern geschlagen worden / alßdann sol er vier Jahr gefangen sitzen / und nicht ehe auff freyen Fuß gestellet werden / bis er den Beleidigten um Verzeihung gebeten. Stock-schläge.

Dafern aber jemand sich unterstünde / einen andern mit Prügeln præmeditatè, unversehener Weise / oder mit seiner avantage zu überfallen und damit zuschlagen / so sol solcher Injuriant und Freveler / wenn er den Beleidiger von vorn attaquiret / zu funffzehnjähriger Gefängniß verdammet werden;

Wo aber der Anfall mit dem Stocke von hinten / es sey von einem allein / oder wenn er mehr Leute bey sich gehabt / geschehen solte / alsdenn sol der Beleidiger auf zwantzig Jahr in eine abgelegene Vestung gebracht und daselbst gefänglich behalten werden / ehe und bevor er aber dahin gebracht wird / sol er kniend dem Beleidigten Abbitte thun / und gewärtig seyn eben dergleichen Schläge / als er ihm gegeben / wieder von denselben zu empfangen / auch ihm demühtig dancken / wofern er ihm selbige nicht

BIBLIOTECA REALE ROMA VITTORIO EMANUELE

Digitized by Google

geben ſolte / wie es wol in ſeiner Macht ſtünde; Dabeneben ſol der injuriante uñ beleidiger ſo wol mündlich als ſchrifftlich ſich erklären / daß er den Beleidigten unbeſonnener und brutaler Weiſe tractiret / mit Bitte / ſolches zuvergeſſen / und angehängter Erklärung / daß / wann er an ſeiner Stelle / er ſich mit eben dergleichen ſatisfaction vergnügen wolte.

Endlich ſol es ratione injuriarum, wenn zwiſchen Handwerckern / Bauren und Gemeinen auch andern Leuten / ſo vom Duelliren und Balgen nicht profeſſion machen / Streit entſtehet / bey denen judiciis & actionibus ordinariis & pœnis in jure præſcriptis ſein verbleiben haben / und dergleichen Sachen allda erörtert und abgethan werden.

Articulus XII.

Rencontres.

NAch dem es ſich auch zum öfftern zutrãget / daß unter dem Vorwand einer ſimulirten Rencontre rechte formelle duelle angeſtellet und geübet werden / ſo ſeind Wir zwar / wie obgemeldet / nicht gemeinet / jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung ſeines Lebens und ſeiner Glieder / nach Beſchaffenheit der Umbſtände / & cum debito moderamine inculpatæ tutelæ abzuſchneiden noch zu verbieten: Es ſollen aber dennoch alle diejenige / ſo dergleichen rencontre gehabt / ſcharff und Eidlich examiniret werden / ob nicht dieſelbe zu ausfüh-

führung ihrer etwan gehabten querelle vorhero unter denen rencontrirenden Partheyen mündlich oder durch Schreiben / internuncios, Diener / oder sonsten verabgeredet worden / wobey dan ferner alle Umstände / daß nemlich die rencontre ex motu primo, cui resisti vix potest, und nicht præmeditate noch in fraudem oder zum Nachtheil dieses Edicti geschehen / deduciret und examiniret werden sollen / dafern nun hierunter ein Betrug erfunden würde / alsdan sollen die Schuldige / wegen des doppelten Verbrechens / gleich denen Duellanten / mit Leib und Lebens Straffe beleget werden.

Wofern es aber aus allen Umbständen behauptet und dargethan werden könte / daß es kein Duel, sondern eine rechte rencontre gewesen / alsdan cessiret zwar in so weit die pœna ordinaria duellantium, welche in diesem Edicto angesetzet und verordnet ist / es sollen jedoch die Urhebere und autores rixæ bey solchen rencontren mit exemplarischer Straffe belegt / die jenige auch / welche moderamen inculpatæ tutelæ oder die abgenöhtige Gegenwehr dabey überschritten / nach Art der excessen und Umbstände bestraffet werden / absonderlich wofern jemand bliebe / in welchen Fällen denen Gemeinen rechten Gemeß in der Sache verfahren / das vergossene Menschen Blut / nach Göttlichen und Weltlichen Rechten / vindiciret / und die besudelte Erde davon gereiniget werden soll.

Arti-

Articulus XIII.

An & qvatenus ebrietas excuſet.

DJeweil auch die Erfahrung und verſchiedene tragiſche und traurige Caſus bezeugen / daß durch das abſcheuliche und ſo wol in Gottes Wort / als auch in denen Weltlichen Geſetzen und Reichs-Conſtitutionibus hochverbotene Laſter der Trunckenheit und Fullerey / zum duelliren / Rauffen und Schlagen gar offt und faſt meiſtentheils Anlas und Urſach gegeben wird; Als wollen Wir alle und jede Unſere Chriſtliche und Ehr- und Tugend liebende Krieges- und Civil Bediente / und ins gemein alle Unſere Unterthanen hiemit ernſtlich erinnert und ermahnet haben / für einem ſo häßlichen und den Chriſten gantz unanſtandigem Laſter / wodurch zugleich Ehre und Geſundheit / Leib und Seele auff mehr dan beſtialiſche Weiſe in hazard und auff die Spitze geſetzt wird / welches auch einen Menſchen aller ſeiner Vernunfft und Sinnen beraubet / und Ihn einem unvernünfftigem Thiere gleich machet / ſich auffs ſorgfältigſte und fleißigſte zu hüten.

Inſonderheit aber haben diejenigen ſich für andern hiebey in acht zu nehmen / welche den Trunck nicht vertragen können / und wann ſie ſich damit überladen / zu querelen und Zänckereyen geneigt ſeyn und Urſach geben; Dann ob zwar bekant / daß in denen Rechten / zu Zeiten / und in gewiſſen Fällen / die übermäßig Trunckene denen furioſis, mente captis,

ptis, Wahn- und Unſinnigen gleich geachtet/ und die ordinari Straffen in ſolchem Anſehen mitigiret werden/ ſo ſollen doch diejenige dergleichen mitigation und Linderung nicht zu gewarten / noch ſich damit zu flatiren haben / welche vorſetzlicher Weiſe dieſes Laſter begehen / und ſich dadurch zu dergleichen brutalitäten und unanſtändigen verbotenen Händen deſtomehr aufmuntern und erhitzen;

Dafern aber iemand in dergleichen Exces unverſehener und zufälliger Weiſe/ auch wol gar wieder Willen und Vorſatz verfallen/ ſonſten aber darzu nicht geneigt ſeyn/ ſondern vielmehr einen ſtillen und tugendhafften Wandel führen/ auch über dasjenige/ was bey der Trunckenheit und da er von ſeinen Sinnen nichts gewuſt / noch ſich ſeiner Vernunfft recht gebrauchen können / vorgangen / eine recht hertzliche und ernſtliche Reue bezeugen/ mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindſchafft gehabt haben ſolte; So kan zwar auch in dieſem Fall der delinqvente nicht von aller Straffe befreyet ſeyn; Wir behalten uns aber bevor/ ſolche nach Beſchaffenheit der Umſtände / andern zum Exempel / zuſcherffen / und nach Befinden darunter gnädigſt zu verordnen.

Articulus XIV.

DAmit auch dieſes Unſer Edict deſto

richtiger und gewisser exequiret werde; So ist Unser gnädigster Wille und Befehl / daß die cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duel-Sachen / wenn die Partheyen allerseits Civil Personen seyn / für niemand anders / als Unsere Regierungen und höchste Gerichte in Unsern Provintzien und Landen gehören sol / jedoch sol der Angriff und die Arrestirung deren / so wider dieses Unser Edictum handeln / allen unsern oder anderer Bedienten / Beampten und juris dictionarien / nicht allein erlaubt / sondern auch hiemit befohlen seyn / und dafern jemand unter denselben durch Fahrlaßigkeit oder conniventz die Thäter eschappiren oder entkommen liesse / dafür pro qualitate circumstantiarum, mit Beraubung der Juris diction oder charge, Gefängniß / Geld-Straffe oder sonsten angesehen werden.

Judicium in Duel- und Ehren-sachen.

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber / sollen darauf so fort Unsern Regierungen / oder dem behörigen Richter abgefolget / und derselben disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Wann aber die Partheyen militarische chargen haben / oder sub foro militari stehen / alsdann sol wider dieselbe / nach Einhalt dieses Unsers Edicti, von der Generalität in angesetztem Krieges-Recht verfahren werden.

Trüge es sich aber zu / daß die interessenten theils Civil- und zum Theil militar Personen wären

ren/ und alſo ad diverſa judicia gehöreten / alsdenn ſol ein judicium mixtum angeſtellet / und die cognitio des Verbrechens nach Beſchaffenheit der Umſtände/ entweder von unſeren Regierungen/ mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten/ fürgenommen/erörtert und nach Einhalt dieſes Edicti abgethan werden: Wegen des Angriffs aber bleibt es in allen dieſen Fällen/wie vorhin gedacht. Publicatio Edicti.

Articulus XV.

ENdlich und damit ſich niemand mit der Ignorantz deſſen/was wir ſo wohl bedächtlich und heilſamlich verordnet / zuentſchuldigen haben möge/ ſo wollen Wir/ daß dieſes Unſer Edictum in allen Unſeren Provintzien und Landen auf allerhand Art und Form auf Unſern Koſten nachgedrucket werde / und die Regierungen iedes Orts dahin ſehen und Sorge tragen ſollen / daß es in locis publicis, als ad valvas Templorum, Curiarum & Portarum affigiret/ denen von Adel/ Univerſitäten/ Magiſtraten und Gerichts-Obrigkeiten verſchiedene Exemplaria davon zugeſand / und es alſo allenthalben und an allen Orten zu männigliches Wiſſenſchafft gebracht werde; Und weiln die Ableſung des Edicts von den Cantzeln zu weitläufftig und verdrießlich fallen möchte/ ſo ſollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden/ denen Zuhörern in einer Vor-

mittags-und der ersten Sontags-Predigt/ welche sich darauf schicket/ nach derselben Endigung anzuzeigen/ daß Wir in dergleichen Duell-Ehren-und Streit-Sachen ein gewisses/ ewiges und heilsames Edict abfassen und publiciren lassen/ davon sich männiglich ein Exemplar schaffen/ oder es in locis publicis, da es affigiret ist/ lesen/ auch sich darnach allerdings und in schuldigem Gehorsam richten sol/ welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden sol.

Articulus XVI.

Beständige Observantz des Edicts.

Schließlich und weilen alle Unsere heilsame Versehungen und in diesem Edicto enthaltene Verordnungen/ von keiner Krafft noch Würckung seyn/ der vorgesetzte Zweck auch nimmermehr erreichet werden könte/ woferne die darin determinirte Straffen gegen die Ubertreter dieses Unsers Edicts nicht würcklich exequiret werden solten.

So geloben und versprechen Wir hiemit bey Unserm Chur-Fürstlichen wahrem

wort

Wort/ daß Wir hierunter mit niemanden/ wer der auch seyn möchte/ umb einigerley Ursach willen/ wie dieselbe ersinnet / oder erdacht werden könte/ conniviren oder nachsehen / weniger die gesetzte Straffen erlassen/ noch einigen pardon oder Gnade desfals ertheilen wollen / Wir verbieten auch allen und ieden / wes Standes oder Würden die auch seyn möchten / daß sich niemand unterstehen sol/in dergleichen Fällen einige interceſſion oder Vorbitte bey Uns einzulegen/ was auch für eine Sache/ Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könte/ als zum Exempel / die glückliche Entbindung Unserer Gemahlinnen / die Geburt oder Heyrath eines Unserer Printzen oder Princeßinnen/ oder anders dergleichen/ alles bey Vermeidung Unserer indignation und Ungnade / und gleich wie Wir es für ein sonderbahres Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten devotion und

Gehorsams achten und halten werden / wann Unsere Diener und Unterthanen diesem Unserm Edicto und denen darin enthaltenen Verordnungen unterthänigst nachleben / also seyn Wir auch beständig gemeinet und entschlossen / nicht allein die würckliche übertreter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zubestraffen / sondern auch wieder diejenige / welche darüber glossiren und ungleiche Urtheile davon fellen / oder es gar tadeln / oder von demselben und denen / welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen / schimpfflich und spöttisch reden möchten / mit ernstlicher und unausbleiblicher Straffe / entweder mit Gefängniß / Geld-Buß / privirung der Ehren-Aemter / und Charge / oder sonsten pro qualitate delicti & circumstantiarum verfahren zulassen. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Edictum Eigenhändig unterschrieben und mit Unserem

rem Chur-Fürstlichem Insigel bedrucken lassen: So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree/ den 6. Aug. 1688.

Friderich der Dritte.

L.S.

Eberhard Danckelman.

BIBLIOTECA NAZ.
FIRENZE

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

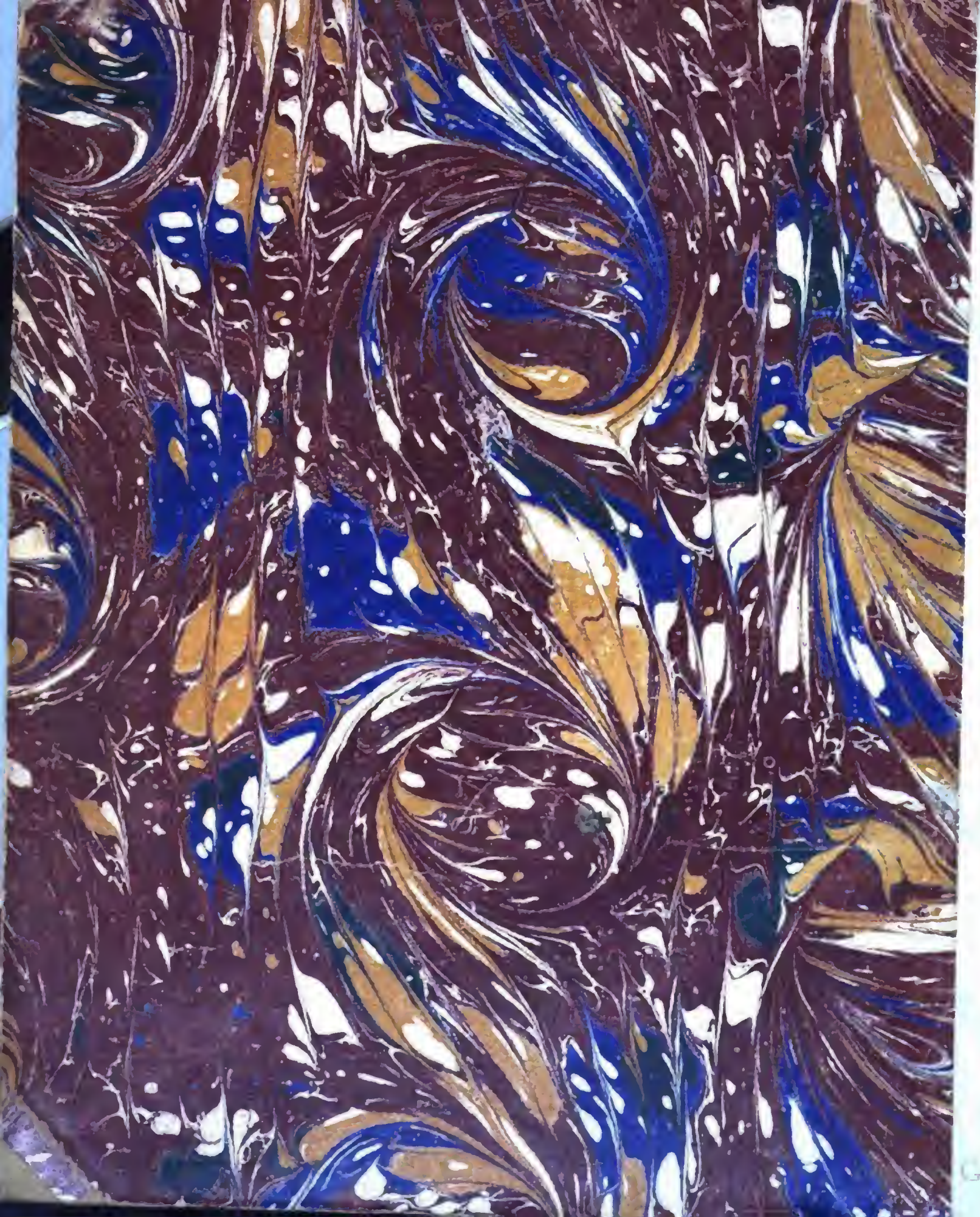

Google